

91C – BESONDERE BEDINGUNG ZUR GLASBRUCH-INHALTSVERSICHERUNG

Versichert sind sämtliche zur Ordination / Praxis gehörenden Glastafeln einschließlich der Innenverglasung in den Räumlichkeiten sowie Firmenschilder (auch Steckschilder) am Versicherungsgrundstück gegen Bruchschäden inklusive etwaiger Nebenleistungen (gemäß Artikel 3, Absatz 3.1, 3.2 und 3.3 ABG) ohne Entschädigungshöchstgrenze.

Mitversichert gelten:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.

Mit einer Versicherungssumme von je **EUR 1.500,--** gelten auf "Erstes Risiko" versichert:

- auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben) und Folien
- Kunstverglasung
- Glasdächer und Lichtkuppeln
- Folgeschäden an Einrichtung und Waren

Nicht versichert sind:

- Verglasungen an Geräten, Maschinen, Waren und Vorräten
- Waren und Vorräte aus Glas
- Neonanlagen
- Glasverkachelungen

Der Prämienberechnung wurde die Versicherungssumme für den gesamten Inhalt zugrunde gelegt. Ist am Schadentag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Inhaltes, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zur tatsächlichen Inhaltssumme.